

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **ESTAT-F-5** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Antigone GIKAS**  [**antigone.gikas@ec.europa.eu**](mailto:antigone.gikas@ec.europa.eu)  **00352-4301-34374**  **1**  **1. Quartal 2023[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  □ **Brüssel ☒** **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | **☒** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  **☒    Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  ☒** **Island ☒** **Liechtenstein ☒ Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Das ESTAT-Referat F5 „Bildung, Gesundheit und Sozialschutz“ ist eines der fünf Referate der Direktion F „Sozialstatistik“ von Eurostat. Aufgabe des Referats ist es, hochwertige Statistiken über Bildung, Gesundheit und Sozialschutz bereitzustellen und die Erstellung und Verbreitung der statistischen Informationen zu fördern, die für die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der einschlägigen politischen Maßnahmen in der Europäischen Union erforderlich sind. Das Referat umfasst rund 20 Personen. Das Referat gliedert sich derzeit in drei Teams, von denen sich das erste mit Bildungsstatistiken, das zweite mit Statistiken über die Nichtfinanzierung des Gesundheitswesens sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und das dritte mit der Statistik des Sozialschutzes, der Langzeitpflege und der Gesundheitsfinanzierung befasst.

Der ausgewählte Bewerber ist für eine Reihe von Aufgaben im Bereich der Bildungsstatistik zuständig.

Bildungsstatistiken beschreiben formale Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Bezug auf eingeschriebene Studierende, Neueinsteiger, Absolventen, Personal und finanzielle Ressourcen. Sie messen auch die anderen Aspekte der Bildungssysteme, die für die EU-Politik relevant sind: Einschreibung auf regionaler Ebene, Fremdsprachenerwerb und Lernmobilität. Das breite Datenspektrum dient der Überwachung der Fortschritte auf dem Weg zum europäischen Bildungsraum.

Die jährlichen Bildungsstatistiken werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung erhoben und stützen sich hauptsächlich auf nationale Verwaltungsquellen. Sie sind nach der von den drei internationalen Organisationen entwickelten Methodik von UNESCO, UIS/OECD/Eurostat (UOE) zu erstellen. Die von Eurostat erhobenen zusätzlichen Daten umfassen die Einschreibung auf regionaler Ebene, das Erlernen von Fremdsprachen und die Mobilität zu Lernzwecken.

Konkret geht es um:

* Gewährleistung und Beitrag zur Validierung und Verbreitung der jährlichen Bildungsdaten, einschließlich der Dokumentation ihrer Qualität;
* Vorbereitung oder Beitrag zu kurzen Analysen wie „Statistics Explained“-Artikeln;
* Beteiligung an der kontinuierlichen Verbesserung des statistischen Produktionsprozesses;
* Entwicklung/Verlängerung der Nutzung vorhandener Daten entsprechend den Bedürfnissen der Nutzer;
* Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Partnern (Hersteller und Verwender). Dazu gehört auch eine aktive Rolle in der jährlichen Arbeitsgruppe zur Statistik der allgemeinen und beruflichen Bildung;
* Enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (OECD und UNESCO-UIS).

In Zukunft könnte auch die methodische Unterstützung neuer konzeptioneller Entwicklungen bei den Bildungsausgaben zu einer der Aufgaben dieser Stelle werden.

Wir suchen einen abgeordneten nationalen Sachverständigen, der unter der Aufsicht eines EU-Beamten für Aufgaben im Zusammenhang mit der Methodik, der Erstellung und Qualitätssicherung von Bildungsstatistiken und/oder der Entwicklung neuer methodischer Projekte zuständig sein wird.

Der Experte würde an folgenden Arbeiten beteiligt sein:

* Erstellung und/oder Aktualisierung von Handbüchern und anderen methodischen Aufgaben. Dies würde dazu beitragen, dass die statistischen Entwicklungen für die Zukunft geeignet sind. Sie würde auch sicherstellen, dass die Umsetzung der Verordnung durch Leitlinien, Illustrationen und Beispiele unterstützt wird.
* Erhebung, Validierung und Verbreitung von Daten und Metadaten, einschließlich Qualitätssicherung und Verfahrensverbesserungen für Bildungsstatistiken. Er wird in Verbindung mit den Datenlieferanten, d. h. den Mitgliedstaaten, EFTA-Mitgliedern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, sowie den anderen an der Datenerhebung beteiligten internationalen Partnern (OECD und UNESCO-UIS) einbezogen.
* Datenanalyse, Erstellung und Erstellung von Verbreitungsprodukten (z. B. „Statistics Explained“-Artikel).

Je nach Fachwissen des Bewerbers könnten sich die Arbeiten entweder auf Statistiken über nicht ausgabenbezogene Bildung oder auf Statistiken über Bildungsausgaben und/oder neue Entwicklungen konzentrieren.

Die Arbeit umfasst eine enge Zusammenarbeit mit anderen Eurostat-Referaten, nationalen Verwaltungen (Statistikbüros, Ministerien), anderen Generaldirektionen (hauptsächlich GD EAC, GD EMPL, GD REGIO, GD RI) und internationalen Organisationen (OECD, UNESCO-UIS).

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Statistik, Wirtschaft oder andere relevante Bereiche (z. B. Sozialwissenschaften).

Berufserfahrung

Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der amtlichen Statistik, insbesondere der Sozial- oder Wirtschaftsstatistik oder im Zusammenhang mit Themen der allgemeinen und beruflichen Bildung;

Gute analytische und organisatorische Fähigkeiten;

Ausgeprägte Kommunikations- und Beziehungskompetenzen, Dienstleistungsorientierung und Teamgeist;

Einfache Nutzung von IT-Tools.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Englisch (in Wort und Schrift).

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.B.1. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.B.1, [HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-B1-DPR@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)